## Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

\*19316858\*



Déposé 08-05-2019

Kanzlei

Unternehmensnr.: 0726543658

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben): Dr Vanstreels Dermatologie

(abgekürzt):

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Kirchstraße 144 briefkasten 2

des Sitzes: 4730 Raeren

Gegenstand der Urkunde: GRUENDUNG

Aus einer Urkunde vom 2. Mai 2019, registriert, des assoziierten Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass der Gründer Herr Dr. VANSTREELS Luk Nico Hector Willy. wohnhaft in Raeren, Kirchstrasse 144/2, eine Gesellschaft mit den folgenden Merkmalen gegründet hat:

- Form, Bezeichnung, und Region des Sitzes: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, unter der Bezeichnung "Dr Vanstreels Dermatologie" mit Sitz in der Wallonischen Region.
- Sitz: 4730 Raeren, Kirchstrasse 144/2
- Einlagen: 100 Aktien wurden durch Einzahlung eines Preis von jeweils 15 Euro ganz gezeichnet durch den Gründer

Jede der so gezeichneten Aktien wurde durch eine Barzahlung vollständig freigegeben und diese Zahlungen wurde entsprechend den Bestimmungen des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuchs auf ein Sonderkonto, das im Namen der in der Gründung befindlichen Gesellschaft bei der Bank BNP Paribas Fortis eröffnet wurde, hinterlegt.

- Beginn und Ende des Geschäftsjahres: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Hinterlegung der Ausfertigung der Gründungsurkunde in der Gerichtskanzlei und endet am 31. Dezember 2019.
- Die Bestimmungen über Rücklagen, Gewinnaufteilung und Liquidationsboni: Der Jahresreingewinn wird von der Generalversammlung, die auf Vorschlag des Verwaltungsorgans beschließt, zugewiesen, wobei darauf hingewiesen wird, dass jede Aktie bei der Gewinnverteilung gleiches Recht erhält.

Die Gesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die in den vorgesehenen Formen über Änderungen der Statuten beschließt.

Nach Bereinigung aller Schulden, Kosten und Liquidationsaufwendungen oder nach Hinterlegung der zu diesem Zweck erforderlichen Beträge und, im Falle von nicht vollständig freigegebenen Aktien, nach Gleichstellung aller Aktien durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zulasten der unzureichend freigegebenen Aktien oder durch vorherige Ausschüttungen zugunsten der überproportional freigegebenen Aktien, wird das Nettovermögen unter allen Aktionären anteilsmäßig aufgeteilt und die erhaltenen Vermögenswerte werden ihnen zur Aufteilung zu gleichen Anteilen übergeben.

- Bestimmungen bezüglich Ernennung der Verwalter, Ermächtigung, Vertretungsvollmacht: Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter. Diese werden ernannt durch die Generalversammlung, innerhalb der teilhabenden Ärzte gewählt für Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

**Teil B** - anschluss

alle Verwaltungsakten, die einen Einfluss auf die medizinischen Aktivitäten der Gesellschafter haben, und für die anderen Verwaltungsakten innerhalb der Aktionäre oder nicht. Falls eine Rechtsperson zum Verwalter bestimmt wird, muss diese eine natürliche Person bezeichnen, um sie zu vertreten.

Die Dauer der Verwaltermandante bei Gesellschaften mit mehreren Aktionäre oder Gesellschaften mit Verwaltern, die nicht Aktionäre sind, beträgt 6 Jahre.

Falls, und so lange wie, die Gesellschaft nur einen Verwalter hat, wird dieser durch die Generalversammlung als Verwalter für die Dauer der Gesellschaft bestimmt. Die Verwalter sind wiederwählbar.

Falls mehrere Verwalter vorhanden sind, kann jeder Verwalter durch seine Unterschrift allein die Gesellschaft verpflichten.

Jeder Verwalter kann einem oder mehreren Direktoren oder Bevollmächtigten die Ausführung bestimmter Handlungen der täglichen Verwaltung übertragen, für eine von ihm zu bestimmenden Dauer, wobei es selbstverständlich ist, daß nur Handlungen, die nicht im medizinischen Bereich liegen, durch die Beauftragten des Verwalters, die nicht Mediziner sind, getätigt werden dürfen. Die Beauftragten des Verwalter dürfen keinerlei Handlungen ablegen, die in Widerspruch zur ärztlichen Berufspflicht stehen.

Jeder Verwalter kann für schwerwiegende Gründe abberufen werden, durch Beschluß der Generalversammlung, die mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet. In den anderen Fällen kann die Abberufung eines Verwalters durch Entscheidung der Generalversammlung ausgesprochen werden, die genommen wird zu den für Statutenänderungen erforderlichen Bedingungen von Mehrheit und Anwesenheit.

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Verwaltung sowie die Repräsentation der Gesellschaft in Bezug auf diese Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder, die den Titel täglicher Verwalter tragen, oder an einen oder mehrere Verwalter delegieren. Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie alleine oder gemeinsam handeln. Die mit der täglichen Verwaltung betrauten Personen, können jedem beliebigen Beauftragten spezielle Mandate hinsichtlich dieser Verwaltung zuteilen. Das Verwaltungsorgan legt die Aufgaben und eventuellen Entlohnungen für die mit der täglichen Verwaltung betrauten Personen fest. Ihre Mandate können jederzeit widerrufen werden. Die Generalversammlung entscheidet über die unentgeltliche Ausübung des Mandats des Verwalters.

Wenn das Mandat des Verwalters entlohnt wird, bestimmt die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen oder der alleinige Aktionär die Höhe dieser pauschalen oder prozentualen Entlohnung. Diese Entlohnung wird unabhängig von eventuellen Kosten für Repräsentation und Reisen unter Gemeinkosten verbucht

- Gegenstand: Die Gesellschaft hat zum Gegenstand die Ausübung der Medizin, und insbesondere der Dermatologie durch den oder die Gesellschafter, die sie bilden, welche ausschließlich in der Liste der Ärztekammer eingetragene Ärzte sein müssen. Die Medizin wird im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt. Falls es mehrere Gesellschafter gibt, stellen diese die Gesamtheit ihrer medizinischen Tätigkeiten innerhalb der Gesellschaft zur Verfügung. Die Honorare werden durch und für die Gesellschaft eingezogen.

Der Gesellschaftsgegenstand kann nur ausgeübt werden unter Berücksichtigung der deontologischen Vorschriften, insbesondere bezüglich der freien Wahl des Arztes durch den Patienten, der Unabhängigkeit des Arztes hinsichtlich seiner Diagnose und seiner Therapie, der Achtung der ärtzlichen Schweigepflicht, der Würde und der beruflichen Unabhängigkeit des Arztes.

Im Zusammenhang mit diesem Gegenstand kann die Gesellschaft alle zivilen, mobiliarischen oder immobiliarischen Tätigkeiten ausüben. Die Gesellschaft untersagt sich jegliche kommerzielle Ausnutzung der Medizin, jegliche Form des direkten oder indirekten heimlichen Einverständnisses, die Honorarteilung oder den übertriebenen Verbrauch.

Die berufliche Verantwortung jedes Arztes, der Gesellschafter ist, ist immer unbegrenzt.

- Generalversammlung: dritten Freitag des Monats Juni um 18 Uhr eine ordentliche Generalversammlung am Sitz abgehalten, zum ersten Male im Jahr 2020. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Generalversammlung auf den ersten folgenden Werktag verschoben. Im Falle eines alleinigen Aktionärs unterzeichnet dieser die Genehmigung der Jahresrechnung. Für die Zulassung zur Generalversammlung und damit die Aktionäre dort ihr Stimmrecht ausüben können, muss ein Eigentümer von Namensaktien in dieser Eigenschaft in das Register der Titel eingetragen werden. Die Rechte bezüglich der Titel des Aktieninhabers können nicht ausgesetzt werden; wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt wird, so kann er immer noch an der

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

**Teil B** - anschluss

Generalversammlung teilnehmen, ohne ein Stimmrecht geltend zu machen.

Die Titel sind unteilbar. Die Gesellschaft erkennt hinsichtlich der Ausübung der den Aktionären gewährten Rechte nur einen Eigentümer pro Titel an.

Sofern nicht anders in den vorliegenden Statuten, in einem Testament oder einem Abkommen hinsichtlich der Nutznießung angegeben, werden im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts bezüglich einer Aktie in Nutznießung und nacktes Eigentum die diesbezüglichen Rechte vom Nutznießer ausgeübt.

Auf der Generalversammlung verleiht jede Aktie unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht das Recht auf eine Stimme.

Hat die Gesellschaft nur einen alleinigen Aktionär, so übt dieser die entsprechenden Befugnisse auf der Generalversammlung aus.

Jeder Aktionär kann einer beliebigen Person, die Aktionär oder Nicht-Aktionär ist, durch eine Übertragung auf beliebigem Wege eine schriftliche Vollmacht ausstellen, um ihn auf der Generalversammlung zu vertreten und an seiner Stelle zu stimmen.

Jede Versammlung kann nur über Vorschläge entscheiden, die auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, alle einzuberufenden Personen sind anwesend oder vertreten und, im letzteren Fall, wenn die Vollmachten dies ausdrücklich erwähnen.

Mit Ausnahme der gesetzlich oder in diesen Statuten vorgesehenen Fälle werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst und dies ungeachtet der Anzahl der auf der Generalversammlung vertretenen Titel.

 Verwalter: Die Generalversammlung beschließt, die Anzahl der Verwalter auf 1 festzulegen. Der Gründer wird für eine unbegrenzte Dauer für die Aufgaben des nicht satzungsgemäßen Verwalters ernannt.

Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung